


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/covid-19-verwendung-von-alkohol-zur-herstellung-von-desinfektionsmittel-fuer-apotheken-ab-sofort-steuerfrei.html>

 19.03.2020

Indirekte Steuern/Zoll

COVID-19: Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel für Apotheken ab sofort steuerfrei

Apotheken können ab dem 17.03.2020 unvergällten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln steuerfrei verwenden. Damit sollen Apotheken in die Lage versetzt werden, zukünftig die massive Nachfrage nach Desinfektionsmitteln und dadurch entstandene Engpässe mit abzufedern.

Hintergrund

Mit dem Coronavirus hat sich die Nachfrage nach Desinfektionsmitteln massiv erhöht. Um die Versorgung der Bevölkerung, Krankenhäuser und Arztpraxen mit Desinfektionsmitteln zu unterstützen, wurde vom Bundesministerium der Finanzen am 17.03.2020 zugelassen, dass Apotheken, die nach dem Arzneimittelrecht befugt sind Arzneimittel herzustellen, ab sofort unvergällten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln steuerfrei und ohne Erlaubnis verwenden können.

Verwaltungsanweisung

Die Herstellung von bestimmten Biozid-Produkten zur hygienischen Händedesinfektion unterliegt nach der EU-Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012) einer Zulassungspflicht. Da Biozid-Produkte nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Arzneimittelgesetz zudem nicht als Arzneimittel anzusehen sind, war es für Apotheken bisher nicht ohne weiteres möglich Desinfektionsmittel herzustellen. In Artikel 55 der EU-Biozid-Verordnung ist jedoch geregelt, dass im Falle „(...) einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit (...)“ die Zulassungspflicht für eine Dauer von höchstens 180 Tagen ausgesetzt werden darf. Das Bundesfinanzministerium und die Bundeszollverwaltung machen von dieser Ausnahmeregelung nun Gebrauch und gestatten Apotheken ohne Erlaubnisverfahren die steuerfreie Verwendung von Alkohol (nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz) zur Herstellung von Desinfektionsmitteln. Hierdurch sollen bürokratische Hürden bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln deutlich reduziert werden, um Apotheken die Möglichkeit zu bieten, den aktuell hohen Bedarf an Desinfektionsmitteln durch Eigenherstellung mit abzufedern.

Abhängig von den weiteren Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie gilt diese Regelung zunächst bis zum 31.Mai 2020.

Die Beförderung unter Steueraussetzung an Apotheken hat nach § 35 Abs. 9 AlkStV zu erfolgen. Der Versender muss der Lieferung zwar kein Begleitdokument (elektronisches Verwaltungsdokument, e-VD) beifügen, aber er hat auf den Handelspapieren den Vermerk „Unversteuerte Alkoholherzeugnisse“ aufzudrucken. Ferner muss der Versender dem für die Apotheke zuständigen Hauptzollamt die Beförderung durch unverzügliche Übersendung eines Exemplars des Handelspapiers anzeigen. Zum Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem abgebenden Steuerlager ist die Betriebserlaubnis der Apotheke nach dem Apothekengesetz ausreichend.

Betroffene Norm

Verwendung von Alkohol nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

EU-Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012), Artikel 55 i.V.m. Artikel 17, 19

Fundstelle

Erlass vom 17.03.2020, [III B 4 - V 2330/20/10002](#)

Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantwortung von speziellen Fragen zu Verbrauchssteuern.

Ihre Ansprechpartner

Bettina Mertgen

Partnerin

bmertgen@deloitte.de

Tel.: +49 69 75695 6321

Erkan Senel

Manager

esenel@deloitte.de

Tel.: +49 040 320804827

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.